

Eckpunktepapier für ein Gesetz zur Einführung einer Quotenregelung für Biokraftstoffe

Auftrag

Die Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 benennt in Teil B Kap. I Abschn. 5.3 folgendes Handlungsfeld:

„Kraftstoffe und Rohstoffe aus Biomasse können einen wichtigen Beitrag zur Energie- und Rohstoffversorgung und zum Klimaschutz leisten. Wir werden daher:

- die Kraftstoffstrategie mit dem Ziel weiter entwickeln, den Anteil von Biokraftstoffen am gesamten Kraftstoffverbrauch bis zum Jahr 2010 auf 5,75 % zu steigern;
- die Mineralölsteuerbefreiung für Biokraftstoffe durch eine Beimischungspflicht ersetzen.“

Die Klausurtagung des Bundeskabinetts in Genshagen vom 9. bis 10. Januar 2006 hat hierzu folgendes festgelegt:

„Die derzeit vollständige Steuerbefreiung für Biokraftstoffe wird zum 1. Januar 2007 durch eine Quotenlösung für Biokraftstoffe ersetzt“.

Im Finanztableau zur Koalitionsvereinbarung wird der erwartete Konsolidierungsbeitrag zur Sanierung des Bundeshaushalts durch die Umstellung der steuerlichen Förderung der Biokraftstoffe auf eine Quote mit 1,7 Mrd. Euro im Jahre 2007 angegeben (ansteigend auf 2 Mrd. Euro im Jahr 2009).

Eckpunkte der Umsetzung des Auftrags

Allgemeines

Wer Kraftstoffe in Verkehr bringt, wird ab dem 1. Januar 2007 verpflichtet, einen gesetzlich bestimmten Mindestanteil (Quote) des Kraftstoffabsatzes in Form von Biokraftstoffen auf dem deutschen Markt abzusetzen. Die Quotenregelung soll einfach, unbürokratisch und mit möglichst geringen Kosten für die Verbraucher und die Mineralölwirtschaft eingeführt werden.

Quote

Die Quote wird auf den energetischen Gehalt der Kraftstoffe bezogen. Es werden getrennte Quoten für Otto- und Diesekraftstoffe ab 2007 und für 2009/2010 ansteigende Gesamtquoten festgelegt.

Ausgestaltung

Die Quote bezieht sich auf den Gesamtabsatz des Quotenverpflichteten und kann durch Beimischung¹ oder über den Absatz von reinem Biokraftstoff erbracht werden. Dem Quotenverpflichteten steht es frei, welche Biokraftstoffe in Verkehr gebracht werden. Es werden sämtliche Biokraftstoffe angerechnet, die auch bisher steuerlich gefördert werden (§ 2a MinöStG), vorbehaltlich der derzeit laufenden Ressortabstimmung zu der zukünftigen Begünstigung der tierischen Fette. Die Raffination von biogenen Ölen (z.B. Hydrotreaten) wird nicht auf die Quote angerechnet. Bezugszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Besteht eine Übererfüllung der Quote, kann diese auf das folgende Jahr angerechnet werden.

Höhe der Quote (ohne steuerbegünstigten Reinkraftstoff):

Diesel:	ab 2007	4,4 %
Otto:	ab 2007	2,0 %
	ab 2010	3,0 %

zusätzlich

Gesamtquote	ab 2009	5,7 %
Gesamtquote	ab 2010	6,0 %

Die Unterquoten bleiben erhalten.

Adressat der Quote

Verpflichtet zur Erfüllung der Quote ist, wer bisher nach dem Mineralölsteuergesetz und zukünftig nach dem Energiesteuergesetz steuerpflichtig ist (Quotenverpflichteter).

¹ Die EU-Kraftstoffnorm lässt beim Diesekraftstoff eine Beimischung bis zu 5 Vol % Biodiesel und beim Ottokraftstoffbereich bis zu 5 Vol % Bioethanol zu. ETBE darf dem Ottokraftstoff bis zu 15 Vol % zugemischt werden. Dies bedeutet bezogen auf den Energiegehalt eine Beimischungsgrenze von ca. 4,4 % und von Bioethanol zu Ottokraftstoff von ca. 3,3 %. Es besteht Einverständnis unter den Ressorts, dass im Rahmen der von der EU-Kommission angekündigten Überprüfung/Änderung der Kraftstoffnorm höhere Beimischungsgrade von bis zu 10 v.H. Vol % aus Biokraftstoffen zugelassen werden. Eine Erhöhung der nationalen Beimischungsquote sollte dann angestrebt werden.

Erfüllung

Die Quote kann durch den Quotenverpflichteten selbst oder durch Dritte erfüllt werden. Die Quote ist nach Maßgabe privatrechtlicher Verträge übertragbar.

Sanktionen bei Nichterfüllung

Die Nichterfüllung der Quote wird sanktioniert. Die Höhe der Sanktion liegt oberhalb der Mehrkosten der Quotenerfüllung.

Überwachung

Aufbauend auf dem mineralölsteuerlichen Meldeverfahren wird ein Register und ein Sanktionsverfahren eingeführt, mit deren Verwaltung eine bestehende Institution betraut wird.

Umsetzung

Artikelgesetz unter der Gesamtfederführung des BMF zur Änderung des Energiesteuergesetzes (steuerlicher Teil) und zur Änderung des BundesImmissionsschutzgesetzes (Quotenregelung, Federführung BMU).

Besteuerung

Biokraftstoffe (außer Biogas) innerhalb der Quote unterliegen ab dem 1. Januar 2007 der vollen Mineralöl-/Energiesteuerpflicht.

Zum Schutz der Investitionen, die im Vertrauen auf die bisher bis 2009 laufende steuerliche Begünstigung der Biokraftstoffe getätigt wurden, wird die Steuerbegünstigung für reine Biokraftstoffe (E 85 gilt als reiner Biokraftstoff) oberhalb der Quote bis Ende 2009 beibehalten. Die Höhe der Steuerbegünstigung für reine Biokraftstoffe bleibt zunächst auf dem Niveau, das im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Energiesteuergesetz festgelegt wird und wird entsprechend dem Ergebnis der jährlichen Überkompensationsprüfung angepasst.

Reine Biokraftstoffe zur Verwendung in der Landwirtschaft sind bis Ende 2009 steuerbefreit.

Biokraftstoffe der zweiten Generation (synthetische Kraftstoffe)

Die Förderung durch Demonstrationsprojekte wird im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung fortgesetzt. Bei Pilotprojekten zur Forschung bleibt der gewonnene Kraftstoff wie bisher steuerfrei.

Bis 2015 werden die Biokraftstoffe der 2. Generation vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission unter Berücksichtigung der Überkompensationsregelung und damit degressiv steuerbegünstigt.